



## Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

hier: **Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.**

Der BSBD begrüßt grundsätzlich eine Überarbeitung des Sanktionenrechts hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe, sieht allerdings eine Änderung der Kriterien zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in Bezug auf §64 StGB kritisch und für den Justizvollzug neben der Unterbringung von Gefährdern und von psychisch Kranken nach §124 StPO als weitere und zusätzliche Belastung.

### Es heißt im Referentenentwurf

#### A. Problem und Ziel

Das Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches (StGB) bedarf in mehrfacher Hinsicht der Anpassung an aktuelle Entwicklungen. Zugleich sollen dabei **Resozialisierung und Prävention** sowie der Schutz vor Diskriminierungen gestärkt werden.

– Im Maßregelrecht, **das im besonderen Maße der Prävention und Resozialisierung** dient, ist in den letzten Jahren ein **kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Personen zu verzeichnen**, die in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB untergebracht sind. Dieser Anstieg ist in vielen Ländern verbunden mit einem Anstieg der durchschnittlichen Unterbringungsdauer sowie einem deutlichen Wandel in der Struktur der Klientel. **So werden nach Praxisberichten in nicht unerheblichem Umfang Personen den Entziehungsanstalten zugewiesen, bei denen keine eindeutige Abhängigkeitserkrankung vorliegt**, und teilweise scheint die Möglichkeit einer Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt, gerade bei hohen Begleitstrafen, aus Sicht der Verurteilten einen sachwidrigen Anreiz für die Unterbringung in der Entziehungsanstalt zu setzen. **Daher soll die Unterbringung wieder stärker auf wirklich behandlungsbedürftige und -fähige Täterinnen und Täter fokussiert und so zur Entlastung der Entziehungsanstalten** – zumindest im Sinne eines Abbremsens des langjährigen Anstiegs der Unterbringungszahlen – beigetragen werden. Ermöglichen sollen dies die im Januar 2022 veröffentlichten Gesetzesvorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die im Auftrag von

Gesundheits- und Justizministerkonferenz den Novellierungsbedarf bei den Regelungen zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt geprüft hat.

**Dazu der BSBD Bundesverband:**

Bereits jetzt ist eine deutliche Zunahme von psychisch auffälligen Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten zu verzeichnen. Diese Klientel tritt überdurchschnittlich häufig aggressiv gegenüber Mitarbeitenden und Mitinhaftierten im Strafvollzug auf und belastet den Anstaltsbetrieb überproportional.

Es werden außerdem psychisch auffällige Personen nach §126 StPO in einigen Bundesländern aus Sicht des BSBD unzulässigerweise im Justizvollzug untergebracht, statt in einer psychiatrisch geschlossenen Einrichtung.

Dieser Personenkreis bedarf, ebenso wie verurteilte Straftäter bei denen der §64 zur Anwendung kommt, nicht nur einer Verwahrung, sondern der Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung mit einer medizinischen Betreuung durch psychiatrische Pflege- und Fachkräfte.

Über diese Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten verfügt der Justizvollzug in den Ländern in der Regel nicht.

Therapiemaßnahmen für nachweislich sucht- und suchtmittelgefährdete Inhaftierte hält der Justizvollzug allenfalls in äußerst begrenztem Umfang vor.

Eine Änderung des Gesetzes in der vorgelegten Form widerspricht aus Sicht des BSBD dem Resozialisierungsgedanken, schließt einen großen Teil suchterkrankter Straftäter aus und gibt die Resozialisierung und Heilung für diesen Personenkreis auf.

Dies widerspricht den in den Strafvollzugsgesetzen der Länder verankerten Gedanken der Resozialisierung bzw. der Wiedereingliederung.

Die beste Prävention gegen Straftaten und damit auch der Schutz der Bevölkerung ist die Sozialisierung/Resozialisierung von Straftätern im Justizvollzug inkl. Therapien im Maßregelvollzug.

In der Erläuterung zur geplanten Gesetzesanpassung wird nicht konkret dazu Stellung genommen nach welchen Kriterien eine Therapie und Betreuung im Maßregelvollzug erfolgen wird und wann sie als nicht zweckdienlich bzw. nicht erfolgversprechend erscheint.

Nach Expertenmeinungen gehört ein Rückfall in die suchtbasierte Abhängigkeit zum Krankheitsbild eines/r Suchtkranken.

Schwerkranken wird zukünftig somit ggf. die notwendige Hilfe deutlich erschwert.

Weiterhin wird in der Begründung zur Änderung des Gesetzes die Feststellung getroffen, dass nach Praxisberichten, in nicht unerheblichem Umfang Personen den Entziehungsanstalten zugewiesen werden, bei denen keine eindeutige Abhängigkeitserkrankung vorliegt.

Nach Informationen der Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten sind mehr Personen mit Suchtabhängigkeiten inhaftiert als therapiert werden können, da es an Therapeuten, Therapieplätzen und Plätzen im Maßregelvollzug mangelt.

Einem Platzmangel im Maßregelvollzug und in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen mit einer überdurchschnittlichen und einseitigen Belastung des Justizvollzuges zu begegnen ist grotesk und nährt den Gedanken eines zukünftigen Verwahrvollzuges.

Bevor ein Gesetz in der gewählten Form geschaffen bzw. novelliert wird, sollten die Rahmenbedingungen im Justizvollzug geschaffen werden.

Schon jetzt sind die Plätze in den Justizvollzugsanstalten für kranke, psychisch auffällige Gefangene äußerst begrenzt, ebenso wie die, den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung stehenden, Mittel.

Weder ist das Vollzugspersonal für solch ein Klientel ausgebildet, noch stehen auf dem Arbeitsmarkt Personen mit entsprechender medizinischer, psychiatrischer und/oder therapeutischer Ausbildung zur Verfügung.

Auch die Haftplatzkapazitäten stehen nicht bereit.

Wenn der Justizvollzug solche Aufgaben übernehmen soll, gelingt das nur mit zusätzlichen Personal-, Sach- und Geldmitteln.

Aufgabe des Bundes wäre es aus Sicht des BSBD zur Entlastung des Justizvollzuges der Länder beizutragen. Diese wird den Ländern aufgrund des Föderalismusprinzips bislang regelmäßig verweigert.

Die Justizministerien der Länder müssten somit den Mehraufwand und den personellen Mehrbedarf allein kompensieren.

Es ist zu befürchten, dass der Justizvollzug und damit das Personal des Justizvollzuges einseitig die Folgen einer Novellierung des Gesetzes in Bezug auf §64 StGB tragen muss.

Daher kann der BSBD die Gesetzesänderung in der vorgelegten Form nur ablehnen.